Statuten des Einwohnervereins Rickenbach-Aufiberg

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Einwohnerverein Rickenbach-Aufiberg" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rickenbach. Es gelten die Bestimmungen der Art. 60-79 ZGB, soweit nicht nachstehend eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Anregung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Interesse der Filialen Rickenbach und Aufiberg in kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Verein orientiert die Filialbürger über Sachgeschäfte, soweit sie die besonderen Interessen der Filiale betreffen und stellt in Vertretung der Einwohnerschaft Anträge an Behörden und Institutionen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18-jährige Person werden, die in Rickenbach oder Aufiberg Wohnsitz hat oder für die Belange der Filiale besonders Interesse bekundet.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer den finanziellen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse und Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde an die nächste Generalversammlung führen. Diese befindet über den Ausschluss ohne Grundangabe.

§ 4 Freimitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die während 40 Jahren dem Verein angehörten, werden von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt und sind beitragsfrei.

Wer sich um den Verein oder die Filiale besondere Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden und ist beitragsfrei.

§ 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

In diesen Statuten verwendete Begriffe wie Präsident beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 6 Generalversammlung

Die Mitglieder werden durch den Vorstand jährlich einmal, normalerweise im ersten Quartal, zu einer Generalversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Beratung und Beschlussfassung über verspätet eingereichte Anträge auf die nächstfolgende Generalversammlung verschieben.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das nächstfolgende Jahr
- Entgegennahme des Berichtes über Mitgliederbewegungen.
- Ehrungen
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist ermächtigt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen; diese sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen. Insbesondere beschliesst er über das Jahresprogramm und organisiert die Vereinsanlässe.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Kommissionen bilden.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

Der *Präsident* leitet die Versammlungen und Sitzungen und erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht. Er nimmt an den Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der *Aktuar* protokolliert die Verhandlungen bei Versammlungen und Sitzungen. Er verschickt die Einladung zur Jahresversammlung und hilft dem Präsidenten bei der Ausfertigung von Korrespondenzen. Er führt das Vereinsarchiv.

Der *Kassier* führt die Vereinsrechnung und legt diese mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsprüfern vor. Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich, leistet Zahlungen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Der *Chilbivogt* ist verantwortlich für Organisation und Durchführung der Rickenbächler-Chilbi. Der Vorstand kann die Chilbi-Organisation andern Vereinen übertragen, behält aber die Oberaufsicht über die Chilbi.

Der Vorstand kann weitere Vorstandschargen bestellen und die Aufgeben der Chargierten in Pflichtenheften festlegen.

Die *Rechnungsrevisoren* haben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung zu prüfen.

§ 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Vereinsvermögen und Haftung

Die Aufwendungen des Vereins werden finanziert durch jährliche Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen und weitere Vereinsaktivitäten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung Anwesenden.

Bei Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen beim Bezirksgerichtspräsidenten Schwyz deponiert, bis ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet wird, dem das Vereinsvermögen zufällt. Wenn innert zehn Jahren kein Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet wird, kann der Gemeinderat Schwyz das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Filiale Rickenbach-Aufiberg verwenden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1995 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 10. März 2001.

Der Präsident: Meinrad Betschart Die Aktuarin: Gaby Furrer-Annen